Verordnung über den Stillstand der Fristen in verwaltungsrechtlichen Verfahren aufgrund der ausserordentlichen Lage infolge des Coronavirus (Covid-19)

vom 24. März 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 41

Geändert: Aufgehoben: -

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 56 Absatz 3 der Kantonsverfassung vom 17. Juni 2007¹, auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

I.

§ 1 Stillstand der Fristen

- b. Planungs- und Bauverfahren,
- c. Verfahren im öffentlichen Beschaffungswesen.

¹ In verwaltungsrechtlichen Verfahren gilt für die gesetzlichen und von den Behörden angeordneten Fristen ab dem Inkrafttreten dieser Verordnung und bis zum 19. April 2020 ein Fristenstillstand.

² Der Fristenstillstand gilt nicht für:

a. Verfahren betreffend aufschiebende Wirkung und andere vorsorgliche Massnahmen

¹ SRL Nr. <u>1</u>

§ 2 Wirkungen des Stillstandes

- ¹ Bereits laufende Fristen stehen still und laufen nach Ende des Stillstandes weiter.
- ² Bei Zustellungen während des Stillstandes beginnt der Fristablauf am ersten Tag nach Ende des Stillstandes.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Verordnung tritt rückwirkend auf den 21. März 2020 in Kraft und gilt bis zum 19. April 2020. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 24. März 2020

Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Paul Winiker

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner